

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Neusallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39
Telex: 08 06 848-48 pgbn d



Inhalt

33. Jahrgang / 62

31. März 1978

Staatssekretärin Anke Fuchs erläutert den vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Sozialgesetzbuches.

Seite 1/2

Karsten O. Voigt MdB nennt die Zimmermann-Äußerungen in China ein "außenpolitisches Abenteuer".

Seite 3

Eugen Glombig MdB: Ausgleichsabgabeverordnung macht das Schwerbehindertengesetz wirksamer.

Seite 4/5

Erwin Horn MdB: Die SPD sieht mit Zuversicht dem Ergebnis der hessischen Landtagswahl entgegen.

Seite 6

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 106-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 37 66 11

Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren wird übersichtlicher

Bundeskabinett verabschiedete Entwurf eines Sozialgesetzbuches

Von Anke Fuchs
Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Das Bundeskabinett hat am Mittwoch dieser Woche den vom Bundesarbeitsministerium vorgelegten Entwurf eines Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - verabschiedet. Zum erstenmal in der nahezu 100jährigen Geschichte deutscher Sozialgesetzgebung werden damit die in rund 30 verschiedenen Gesetzen enthaltenen Vorschriften des sozialen Bereichs harmonisiert zusammengefaßt. Bislang ist nämlich die Entwicklung des öffentlichen Verfahrensrechts keinesfalls einheitlich parallel zum materiellen öffentlichen Recht - ähnlich wie beim zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahrensrecht - verlaufen. Allerdings sind mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz von 1976 für die allgemeine Verwaltung und der Abgabenordnung von 1977 für die Finanzverwaltung in jüngster Zeit bereits zwei der Teilbereiche des gesamten Verwaltungsverfahrenrechts einheitlich geregelt worden. Nunmehr verblieb als letzter großer zu regelnder Teilbereich noch das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren.

Von der jetzt im Entwurf vorliegenden systematischen und grundlegenden Neuregelung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit der Behörden des Sozialgesetzbuchs werden

die Ausbildungs- und Arbeitsförderung, die Sozialversicherung, das soziale Entschädigungsrecht, das Kindergeld und das Wohngeld sowie die Sozial- und Jugendhilfe erfaßt.

Das Gesetz ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung des Sozialgesetzbuchs, von dem bereits der Allgemeine Teil und die Gemeinsamen Vorschriften in Kraft sind.

Der Entwurf lehnt sich weitgehend an die Regelungen des bereits für die allgemeine Verwaltung geltenden Verwaltungsverfahrensgesetzes an. Er trägt aber zugleich den vielfältigen Besonderheiten im Sozialrecht Rechnung. Kernstück des Verwaltungsverfahrens sind die alle Einzelbereiche des Sozialgesetzbuches erfassenden Regelungen über den Erlaß, die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes, so etwa bei Rente, Wohngeld, Ausbildungsförderung und bei Arbeitslosengeld. Hier wird beispielsweise festgelegt, wann von der Behörde eine Sozialleistung, die zu Unrecht nicht gezahlt worden ist, nachzuzahlen ist oder auch unter welchen Voraussetzungen eine zu Unrecht gezahlte Sozialleistung zurückzuzahlen ist. Ein umfassender Vertrauensschutz für den betroffenen Bürger ist bei der Rücknahme sogenannter fehlerhafter Verwaltungsakte vorgesehen.

Nach dem Entwurf ist das Verwaltungsverfahren in der Regel nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es ist einfach und zweckmäßig durchzuführen.

Bedeutsam insbesondere für die zahlreichen ausländischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland ist die neue Vorschrift über die Amtssprache. Danach ist ein ausgewogenes Verfahren vorgesehen, wenn Anträge und Eingaben nicht in deutscher Sprache gestellt werden. Insofern wird der ausländische Arbeitnehmer bei eventuellen Sprachschwierigkeiten nicht allein gelassen.

Hervorzuheben ist auch, daß der einzelne Betroffene grundsätzlich ein Recht zur Akteneinsicht hat. Ferner ist wichtig, daß er gegen Ersatz der Aufwendungen in angemessenem Umfang Ablichtungen fertigen lassen kann. Bei Akten über gesundheitliche Verhältnisse soll deren Inhalt zunächst durch einen Arzt ermittelt werden, wenn zu befürchten ist, daß die unvorbereitete Akteneinsicht einen gesundheitlichen Schaden herbeiführen könnte. Damit soll vermieden werden, daß beispielsweise ein Betroffener völlig unvorbereitet aus den Akten erfährt, daß er eine schwerwiegende Krankheit hat.

Durch das neue Gesetz soll - der Zielsetzung des gesamten Sozialgesetzbuchs entsprechend - das Rechtsverständnis des Bürgers und damit sein Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat gefördert werden. Außerdem ist davon auszugehen, daß die Rechtsanwendung für Verwaltung und Rechtsprechung erheblich erleichtert und beschleunigt wird.

(-/31.3.1978/ks/ja)

+ + +

Außenpolitische Abenteuer

Anmerkungen zu den Zimmermann-Äußerungen in der Volksrepublik China

Von Karsten O. Voigt MdB

Stellvertretender Obmann der SPD-Bundestagsfraktion im Auswärtigen Ausschuß

Es ist zu verständlich, wenn Reisende in ferne Länder den Schwierigkeiten des Alltags entfliehen und eigene Schwächen zu Hause durch den Mut zum Abenteuer im fernen Ausland überdecken wollen.

Bedenklich und besorgniserregend aber wird es, wenn so prominente Unions-Politiker wie der CSU-Abgeordnete Zimmermann bei einer Reise in die Volksrepublik China die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und damit das Schicksal von Millionen von Deutschen in gefährliche Abenteuer hineinjagen will.

Wer - wie von Zimmermann in Shanghai in einer Rede bei offiziellem Anlaß geschehen - Freundschaft mit der Volksrepublik China sucht, um Partner für die Konfrontation mit der UdSSR zu finden, gefährdet damit alle bereits erreichten Verbesserungen und die noch möglichen Fortschritte in der europäischen Entspannungspolitik und insbesondere in der Beziehung zwischen den beiden deutschen Staaten und in der Lage Westberlins.

Freundschaftliche, politische und wirtschaftliche Beziehungen zu der Volksrepublik China werden auch von den Sozialdemokraten unterstützt. Diese freundschaftlichen Beziehungen sind ein positiver Bestandteil unserer Außen- und Wirtschaftspolitik. Sie sind aber gegen keinen dritten Staat und insbesondere auch nicht gegen die Sowjetunion gerichtet.

Eine Politik der Konfrontation mit der Sowjetunion mag für das aufstrebende, bevölkerungsreichste Land der Erde eine mögliche außenpolitische Auktion darstellen. Für die Bundesrepublik Deutschland gibt es keine sinnvolle politische Alternative zur Fortsetzung der Entspannungspolitik und des Interessenausgleichs mit der Sowjetunion.

Wer wie Zimmermann in Shanghai sogar gegen die Sowjetunion gerichtete sicherheitspolitische Gemeinsamkeit der Bundesrepublik mit China programmiert, darf sich nicht wundern, wenn diese Fernostpolitik unsere Freunde und Partner in Ost und West an die Bündnispolitik Adolf Hitlers vor dem Zweiten Weltkrieg erinnert.

Es soll führende Politiker in der Volksrepublik China geben, die einen dritten Weltkrieg für unvermeidlich halten. China und Chinesen mögen einen dritten Weltkrieg überleben. Für beide deutschen Staaten und die in Mitteleuropa lebenden Menschen wäre er das Ende jeder Politik. Deshalb beharren wir auf einer Friedenspolitik der Entspannung, des Interessenausgleichs und der Zusammenarbeit mit Osteuropa und der Sowjetunion und wollen nicht fernöstliche Freundschaft als Kampfinstrument der Konfrontation gegen unsere östlichen Nachbarn mißbrauchen.

(-/31.3.1978/hi/ja)

Ein wichtiger Beitrag zum sozialen Fortschritt

Ausgleichsabgabeverordnung macht das Schwerbehindertengesetz wirksamer

Von Eugen Glombig MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Sozialpolitik der SPD-Bundestagsfraktion

Am 29. März 1978 hat das Bundeskabinett die Ausgleichsabgabeverordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes beschlossen. Mit dieser Verordnung verwirklicht die sozial-liberale Bundesregierung einen weiteren Schritt der sozialpolitischen Konzeption zur vollen beruflichen Eingliederung der Schwerbehinderten.

Das Schwerbehindertengesetz ist seit dem 1. Mai 1974 in Kraft. Nach dem Grundsatz der Finalität hat es allen Schwerbehinderten - unabhängig von Art und Ursache der Behinderung - Rechte eingeräumt, die ihnen berufliche Chancen schaffen, erhalten und sichern. Eine der wichtigsten Regelungen sieht vor, daß in Betrieben mit mehr als 15 Arbeitsplätzen sechs Prozent der Arbeitsplätze (einschließlich Ausbildungsplätze) mit Schwerbehinderten zu besetzen sind. Das Schwerbehindertengesetz hat sich seit vier Jahren bewährt. Mit der jetzt beschlossenen Ausgleichsabgabeverordnung wird seine Wirksamkeit weiter verbessert.

Die Sozialdemokratische Bundestagsfraktion begrüßt die von der Bundesregierung beschlossene Verordnung. Sie ist geeignet, im Interesse der Schwerbehinderten eine bisher noch bestehende Lücke bei der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes zu schließen. Die Ausgleichsabgabe wird in vollem Umfang für die Schaffung, Bereitstellung und behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie für nachgehende Hilfe an Schwerbehinderte verwendet, die sich wieder im Arbeitsleben befinden.

Der Beschluß der Bundesregierung sieht eine klare Aufgabenzuweisung an die Hauptfürsorgestellen und den beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestehenden "Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft" vor. Der Fonds richtet seine Tätigkeit insbesondere auf Maßnahmen mit länderübergreifendem Charakter. Die Förderung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie Fortbildungs-, Aufklärungs- und Forschungsmaßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf sind Aufgaben, die sinnvollerweise vom Ausgleichsfonds übernommen werden. Sie ergänzen die Tätigkeit der Hauptfürsorgestellen, die ein weites Feld eigener Aufgabenbereiche sowie ergänzender Förderung zu bestellen haben.

Die Hauptfürsorgestellen werden auf Grund ihrer Praxisnähe die ihnen mit dieser Verordnung gestellten Aufgaben erfüllen können. Beim Ausgleichsfonds wirkt der Beirat für die Rehabilitation der Behinderten mit. In ihm sind die Länder, Rehabilitations-träger, Behindertenverbände und Sozialpartner vertreten. Der Beirat hat neben dem Recht der Stellungnahme ein eigenes Vorschlagsrecht. Fachleute sind damit an den Entscheidungen über die Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe maßgeblich beteiligt.

Die in der Verordnung festgelegten Grundsätze für die Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe bedeuten einen sozialen Fortschritt für die Schwerbehinderten. Sowohl arbeitsmarktpolitische als auch sozialpolitische Gesichtspunkte bei der beruflichen Eingliederung Schwerbehinderter werden berücksichtigt. Die vorgesehenen Regelungen sind auf ihrem Gebiet ein Beispiel integrierter Sozialpolitik. Sie zielen darauf, für beschäftigte Schwerbehinderte vorhandene Arbeitsplätze zu sichern oder notwendige Umsetzungen zu ermöglichen. Dazu können Arbeitgeber ebenso Leistungen er-

halten wie für die Bereitstellung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte und ihre behinderungsgerechte Ausstattung.

Für Schwerbehinderte sind Leistungen zur Eingliederung ins Arbeitsleben vorgesehen, die als "nachgehende Hilfen" die Behinderung und ihre Folgen beseitigen oder mildern können. Volle Kostenübernahme oder Zuschüsse etwa für notwendige technische Arbeitshilfen, die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges oder einer behinderungsgerechten Wohnung bieten den Schwerbehinderten Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und damit verbesserte Chancengleichheit im Beruf. Alle vorgesehenen Maßnahmen ergänzen sinnvoll die originären Leistungen durch die zuständigen Rehabilitationsträger.

Zu begrüßen ist, daß die Ausgleichsabgabeverordnung auch künftig die Möglichkeit zu zeitlich begrenzten abgestimmten Maßnahmen für einzelne Regionen vorsieht, in denen Arbeitslosigkeit und Ausbildungsplatzmangel die Schwerbehinderten besonders hart treffen. Dieses Instrument - richtig eingesetzt und voll angewendet - ist geeignet, das Gerede von ausbildungsplatzhemmenden Vorschriften im Bereich des Schwerbehindertengesetzes auf seine wirklichen Dimensionen zurückzuführen. Die vorgesehenen Regelungen werden die positiven Wirkungen des Schwerbehindertengesetzes gerade angesichts anhaltender Auswirkungen der weltweiten Rezession auf die Arbeitsmarktsituation festigen und erhöhen. Die Verordnung über die Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe ist ein weiterer wichtiger Beitrag zur Teilhabe der Schwerbehinderten am sozialen Fortschritt der unter sozial-liberalen Bundesregierungen seit 1969 verwirklicht worden ist.

Darüber darf nicht in Vergessenheit geraten, warum die Ausgleichsabgabe erhoben wird. Anlaß ist die mangelnde Bereitschaft, zum Teil auch des Unvermögen vieler Unternehmen, ihren Verpflichtungen aus dem Schwerbehindertengesetz nachzukommen. Sie beschäftigen keine oder nicht die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter. Die vom Grundgesetz geforderte Sozialpflichtigkeit des Eigentums wird in vielen Fällen umgangen. Mit der Entrichtung der Ausgleichsabgabe wollen sich viele Unternehmen aus ihrer sozialen Verantwortung freikaufen. Sie machen eine private Rechnung zu ihren Gunsten auf und zahlen die Abgabe, statt Arbeits- und Ausbildungsplätze anzubieten, obwohl viele dazu in der Lage wären. Rund 47 000 vollzeitarbeitslose Schwerbehinderte sind die Leittragenden dieses buchhalterischen Finanzkalküls. Hier greift der soziale Rechtsstaat ein. Das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit muß auch für Schwerbehinderte und ihre beruflichen Chancen gelten. Dafür tritt die Sozialdemokratische Bundestagsfraktion entschlossen ein. Sie begrüßt daher den Beschluß der Bundesregierung über die Ausgleichsabgabeverordnung und erwartet, daß der Bundesrat ihr so rechtzeitig zustimmt, daß die vorgesehenen Regelungen im Interesse der Schwerbehinderten noch in der ersten Hälfte dieses Jahres in Kraft treten können.

(-/31.3.1978/hi/ja)

Mit Zuversicht in die hessischen Landtagswahlen

Nationalkonservative Gruppe der FDP treibt waghalsiges Spiel

Von Erwin Horn MdB

Mitglied des Bezirksvorstands der SPD Hessen-Süd

Die SPD sieht mit Zuversicht dem Ergebnis der kommenden hessischen Landtagswahl entgegen. Die SPD hat sich in Hessen unter Holger Börner erneuert; sie hat wieder Tritt gefaßt.

Hessens neuer Regierungschef hat drei entscheidende Schadstellen beseitigt:

1. Das Desaster um die hessische Landesbank wurde überwunden. Die HeLaBa arbeitet wieder in schwarzen Zahlen.
2. Die hessische Schulpolitik wird wieder ein Aktivposten für die Sozialdemokraten. Im März 1977 waren nur 30 Prozent der Bevölkerung mit der hessischen Schulpolitik einverstanden; im November 1977 waren es bereits über 60 Prozent. Bezeichnend ist, daß der Anteil der zufriedenen Bürger bei den Eltern mit schulpflichtigen Kindern wesentlich höher ist als bei anderen Personengruppen. Daraus muß gefolgert werden, daß die CDU mit ihrer ideologischen Schuldebatte bei den uninformierten Bürgern am besten ankommt.
3. Die politische Auseinandersetzung in Hessen gibt keinen Raum mehr für Spekulationen um die sogenannte "Genossenfilzokratie". Holger Börner genießt den Ruf eines korrekten und untadeligen Regierungschefs. Er hat nicht nur Schlaglöcher aus den politischen Wegen der Vergangenheit gestopft, sondern auch vorausehbare Probleme angegangen und sie somit dem politischen Gegner entzogen. In diesem Zusammenhang sei nur erinnert an die notwendige Fusion von Karstadt und Neckermann, die Tausende von Arbeitsplätzen in Hessen gerettet hat.

Die nationalkonservative Gruppe der FDP unter dem stellvertretenden Landesvorsitzenden Hoffie, welche die FDP, wie im kommunalen Bereich, so auch auf Landesebene, in eine Koalition mit der CDU führen will, treibt ein waghalsiges Spiel. Hoffie und seine Gruppe sollen mit Dregger einen Mann zum hessischen Ministerpräsidenten machen, der von über 80 Prozent der hessischen Bevölkerung abgelehnt wird. In keinem Bundesland gibt es ein derart vernichtendes Urteil der Bürger über den führenden Oppositionspolitiker. Dagegen wünschen 62 Prozent der hessischen Bevölkerung Holger Börner als Ministerpräsident. Außerdem erklärten über 30 Prozent der potentiellen FDP-Wähler, daß sie unter keinen Umständen diese Partei wählen würden, falls sie mit der hessischen CDU koalitiere.

Eine derart eklatante Mißachtung des Wählerwillens durch den stellvertretenden Landesvorsitzenden der FDP, Hoffie, wird die Partei unter die 5 Prozent-Klausel und damit in die politische Niederlage führen.

Die SPD läßt sich jedoch diesmal nicht als größerer Koalitionspartner den Schwarzen Peter für absehbares schlechtes Abschneiden der FDP in der Wählergunst zuschieben. Die Verantwortung tragen allein jene in der FDP, die durch Unbeständigkeit und Umfallen den Wählerwillen der Bürger so offenkundig mißachten wollen. (-/31.3.1978/hj/

+

+

+